

Synopse

Gebührentarif

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
	Gebührentarif
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Art. 131 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)[BGS111.1.], § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum] <i>beschliesst:</i>
	I.
§ 8 Fälligkeit, Zahlungsfrist ¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.	¹ Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch das Recht bestimmt, so können die Erfüllung der Gebühren und des Auslagenersatzes sogleich geleistet und gefordert werden. ² Gebühren und Auslagenersatz, die in Rechnung gestellt werden, werden mit deren Zustellung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
	§ 10^{bis} Mahngebühren ¹ In Rechnung gestellte, nicht oder zu spät bezahlte Beträge werden ab der zweiten Mahnung mit einer Mahngebühr von 50 Franken belastet. ² Öffentlich-rechtliche Schuldner sind von der Mahngebühr gemäss Absatz 1 ausgenommen.
§ 17 Entscheide	

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
<p>¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für</p> <p>a) Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist 100-5'000</p> <p>b) Beschwerdeentscheide eines Departementes 100-2'000</p> <p>² Auf eine Entscheidgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Departement für Bildung und Kultur oder der Regierungsrat Schulbeschwerden in erster Instanz entscheidet.</p>	<p>a) Verwaltungsrechtliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist 100-7'000</p> <p>b) Beschwerdeentscheide eines Departementes 100-4'000</p>
<p>§ 18 Genehmigungen</p> <p>¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für die</p> <p>a) Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften 50-1'000</p> <p>b) Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtssamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen 50-1'000</p>	<p>a) Genehmigung von Reglementen und öffentlich-rechtlichen Verträgen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften 200-5'000</p> <p>b) Genehmigung der Statuten von Allmendgenossenschaften, Berg- und Rechtssamegemeinden sowie ähnlichen Korporationen 200-5'000</p>
<p>§ 26 Verschiedene Verrichtungen</p> <p>¹ Folgende Gebühren sind für verschiedene Verrichtungen geschuldet:</p> <p>a) Beglaubigung 20</p> <p>b) Elektronische Beglaubigung 30</p> <p>c) Beurkundungen, wenn keine besondere Gebühr vorgesehen ist 10-2'000</p> <p>d) Entgegennahme, Aufbewahrung und Auszahlung von Geldern pro 1000 Franken oder Teile davon 3, min. 5, max. 2'000</p> <p>e) Entgegennahme und Aufbewahrung von Wertpapieren oder Gegenständen 10-400</p>	

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
<p>f) Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB[BGS 211.1.] 50</p> <p>g) Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung 15-500</p> <p>h) schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft 15-500</p>	<p>h) Grundbuchauszug "Basis" via Terravis (Daten gemäss Art. 26 GBV)[SR 211.432.1.] 2</p> <p>i) Grundbuchauszug "Erweitert" via Terravis (alle digitalen Grundbuchdaten des Hauptbuchs) 5</p> <p>j) schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft 15-500</p>
<p>§ 32 Berufsbildung</p> <p>¹ Für das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität ist eine Gebühr von 200 Franken geschuldet.</p>	<p>¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für</p> <p>a) das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität 200</p> <p>b) die Zulassung von Erwachsenen zur Nachholbildung oder Validierung der erbrachten Bildungsleistungen nach der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003[SR 412.101.] 1'000</p> <p>c) die Laufbahnberatungen für Erwachsene mit abgeschlossener beruflicher Grundbildung 50-2'000</p> <p>d) Beschwerdeentscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung 100-4'000</p> <p>e) das Anmeldeverfahren für die Berufsmaturität nach abgeschlossener beruflicher Grundbildung 100-300</p>

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
<p>§ 34 Bürgerrecht und Zivilstand</p> <p>¹ Folgende Gebühr ist geschuldet für</p> <p>a) das Erteilen des Kantonsbürgerrechts, pro Gesuch 200-3'000</p> <p>b) die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, pro Gesuch 100-1'000</p> <p>c) die Adoptionsverfügung 500-1'000</p> <p>d) die Bewilligung einer Namensänderung 100-600</p>	<p>c) die Adoptionsverfügung 600-2'000</p> <p>d) die Bewilligung einer Namensänderung 300-1'200</p>
<p>§ 35 Energiefachstelle</p> <p>¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 150-600 Franken.</p>	<p>¹ Die Gebühr für eine Verfügung nach der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons beträgt 250-1'500 Franken.</p>
<p>§ 36 Gebäudeversicherung</p> <p>¹ Für folgende Dienstleistungen der Gebäudeversicherung ist eine Gebühr geschuldet:</p> <p>a) Beschwerdeentscheid der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) 50-2'000</p> <p>b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV 300-1'500</p> <p>c) Patentprüfung für Kaminfeger 400</p> <p>d) Ausstellen einer Patenturkunde oder eines Duplikates für Kaminfeger 50</p> <p>e) Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen 100</p>	<p>b) Verkehrswertschätzung von Grundstücken durch eine Schätzungskommission der SGV 300-3'000</p> <p>f) Auskünfte über Versicherungswerte 50-300</p>

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
<p>² Die Gebühren nach Absatz 1 gehen an die SGV.</p>	
<p>§ 37 Gemeinden</p> <p>¹ Für folgende Dienstleistungen des Amtes für Gemeinden ist eine Gebühr geschuldet:</p> <p>a) Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzbereinigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindegemeinschaftszusammenschluss bezweckt wird 1'000-10'000</p> <p>b) Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200-10'000</p> <p>c) Entzug der Selbstverwaltung 1'000-10'000</p>	<p>b) Revisionen von Jahresrechnungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200-10'000</p>
<p>§ 61 Bewilligung zur Berufsausübung</p> <p>¹ Die Gebühren für die Bewilligungen zur Berufsausübung betragen für</p> <p>a) Medizinalpersonen (§ 22 GHG[SR 811.1.]) 500</p> <p>b) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen (§§ 26 und 27 GHG[SR 811.1.]) 500</p> <p>c) Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 GHG[SR 811.1.], §§ 27-66 VVGHG[BGS 811.12.]) 300</p> <p>d) Assistenten und Assistentinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 16 GHG[SR 811.1.]) 200</p>	<p>¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung betragen für</p>
<p>§ 62 Betriebsbewilligungen und andere Bewilligungen</p> <p>¹ Die Gebühren für Betriebsbewilligungen betragen für</p>	<p>¹ Die Gebühren für die Erteilung, die Verweigerung oder den Entzug der Betriebsbewilligungen betragen für</p>

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
<p>a) Öffentliche Apotheken und Drogerien [§§ 16 und 23 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 10. September 2003[BGS 813.111.]] 100-1'000</p> <p>b) Private Apotheken (§ 19 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.])</p> <p>1. neue Bewilligungen 100-500</p> <p>2. bisherige Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen 50</p> <p>c) Spitalapotheken (§ 22 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-2'000</p> <p>d) Versandhandel (§ 24 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-2'000</p> <p>e) Übrige Abgabestellen (§§ 13 und 15 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-500</p> <p>f) Lagerung von Blut und Blutprodukten (§ 26 des Heilmittelgesetzes[BGS 813.111.]) 100-1'000</p> <p>g) Private Spitäler (§ 48 GHG[BGS 811.11.]) 2'000-10'000</p> <p>h) Private Laboratorien, medizinische Institute und Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe (§ 57 GHG[BGS 811.11.]) 500-5'000</p> <p>i) Andere Einrichtungen des Gesundheitspflege (Geburtshäuser, Krankentransportdienste, Ergotherapie-Institutionen etc.; § 57 GHG[BGS 811.11.]) 500-5'000</p> <p>² Die Gebühren für andere Bewilligungen betragen für</p> <p>a) die Herstellung von Arzneimitteln (§ 25 EGHMG[BGS 813.111.]) 400-2'000</p> <p>b) die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung 100-1'000</p>	<p>² Die Gebühren für die Erteilung bzw. die Verweigerung oder den Entzug anderer Bewilligungen betragen für</p> <p>c) das Betreiben eines Fumoirs 50-250</p>

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
<p>§ 65 Massnahmen</p> <p>¹ Die Gebühren für Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen nach § 14^{bis} Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999[BGS 811.11.] betragen 200-5'000 Franken.</p>	<p>§ 65 Disziplinarmassnahmen</p> <p>¹ Die Gebühren für Disziplinarmassnahmen gegen Inhaber und Inhaberinnen nach § 14^{bis} Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999[BGS 811.11.] und Artikel 43 Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 [SR 811.11.] betragen 200-5'000 Franken.</p>
<p>§ 68 Bewilligung, Genehmigung, Einspracheentscheid</p> <p>¹ Die Gebühren betragen für</p> <p>a) die Bewilligung einer kürzeren Pachtdauer für landwirtschaftliche Liegenschaften 50-300</p> <p>b) die Bewilligung der Fortsetzung der Pacht 50-300</p> <p>c) die Bewilligung der parzellenweisen Verpachtung 50-300</p> <p>d) die Genehmigung des Pachtzinses für ein landwirtschaftliches Gewerbe 50-600</p> <p>e) einen Einspracheentscheid nach § 5 der Verordnung über die landwirtschaftliche Pacht vom 29. September 1986[BGS 927.52.] 100-2'000</p>	<p>e) einen Einspracheentscheid nach Artikel 43 und 44 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985[SR 221.213.2.] 100-2'000</p>
	<p>§ 93^{bis} Zu viel bezahlte Ordnungsbussen</p> <p>¹ Die Gebühr für die Rückzahlung von zu viel bezahlten Beträgen, die zusammen mit der geschuldeten Ordnungsbusse nach der Ordnungsbussenverordnung vom 4. Mai 1996[SR 741.031.] geleistet wurden, beträgt 20 Franken.</p> <p>² Rückzahlungen von Beträgen, die die geschuldete Ordnungsbusse um weniger als 21 Franken übersteigen, werden nicht vorgenommen.</p> <p>³ Die Gebühr für die Rückzahlung wird mit dem zu viel geleisteten Betrag verrechnet.</p>

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
	<p>⁴ Wurde die Ordnungsbusse aufgrund eines Fehlers der Polizei des Kantons Solothurn überzahlt, erfolgt die Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages vollumfänglich und gebührenfrei.</p>
<p>§ 107 Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Für die Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Massnahmen, einschliesslich vorsorglicher Massnahmen, im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <p>a) Errichtung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken 200-2'000</p> <p>b) Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Artikel 405 Absatz 3 ZGB[SR 210.] 100-1'000</p> <p>c) Erteilung von Zustimmungen nach Artikel 416 Absatz 1 Ziffer 3 bis 9 ZGB[SR 210.] Von der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die betroffene Person keinen finanziellen Vorteil aus dem Geschäft zieht. 200-2'000</p> <p>d) Prüfung und Genehmigung der Rechnung bei Beistandschaften, Vormundschaften und anderen Vermögensverwaltungen sowie -kontrollen 500-5'000</p> <p>e) Vormundschaften und Beistandschaften im Zusammenhang mit Adoptionen einschliesslich die Ernennung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern 100-1'000</p> <p>f) Zustimmung zur Adoption gemäss Artikel 265 ZGB[SR 210.] 100-1'000</p> <p>g) Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs 500-5'000</p> <p>h) Genehmigung einer Abfindungsvereinbarung nach Artikel 288 ZGB[SR 210.] 200-2'000</p> <p>i) Regelung der elterlichen Sorge gemäss Artikel 298a Absatz 2 ZGB[SR 210.] 500-5'000</p>	<p>a) Anordnung, Aufhebung und Abänderung von Beistandschaften und Vormundschaften zum Schutze von Nettovermögen ab 50'000 Franken 200-2'000</p> <p>g) Verfahren zur Regelung, Ausgestaltung und Umsetzung des persönlichen Verkehrs, einschliesslich der Anordnung, Änderung und Aufhebung von Schutzmassnahmen 200-5'000</p> <p>i) Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge, einschliesslich der Ausgestaltung und Umsetzung der Obhutsausübung 200-5'000</p>

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
	j) Entgegennahme der Erklärung für die gemeinsame elterliche Sorge 30 k) Schriftliche Auskünfte über das Bestehen oder nicht Bestehen einer Massnahme und über die Regelung der elterlichen Sorge gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmen 20
<p>§ 111 Beglaubigung, Bescheinigung, Apostille</p> <p>¹ Die Gebühren betragen für</p> <p>a) die Beglaubigung 10 b) die Bescheinigung 15 c) das Ausstellen einer Apostille 30</p>	a) die Beglaubigung 20 b) die Bescheinigung 20
<p>§ 126 Umweltschutzgesetzgebung</p> <p>¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <p>a) Bewilligung und Erlass einer Verfügung 100-10'000 b) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen 50-20'000</p> <p>² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988[SR 814.011.]) betragen 100-50'000 Franken.</p> <p>³ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991[SR 814.012.] sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <p>a) Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen 100-10'000 b) Kontrolle und Anordnung von Massnahmen 100-5'000</p>	<p>² Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988[SR 814.011.]) betragen 100-100'000 Franken.</p>

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
<p>⁴ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985[SR 814.318.142.1.] sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000b) Emissions- und Immissionsmessungen 100-30'000c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleuren, pro Kontrolle 5 <p>⁵ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986[SR 814.41.] und der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) vom 28. Februar 2007[SR 814.49.] sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erlass einer Verfügung 100-2'000b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen 100-10'000 <p>⁶ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990[SR 814.600.], der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005[SR 814.610.] und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009[BGS 712.15.] sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Betriebs- und andere Bewilligungen 100-20'000b) Erlass einer Verfügung 100-5'000c) Kontrollen und Untersuchungen 100-10'000d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht 20-500 <p>⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991[SR 814.50.] sind folgende Gebühren geschuldet:</p>	<p>⁷ Für Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991[SR 814.50.] und der eidgenössischen Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994[SR 814.501.] sind folgende Gebühren geschuldet:</p>

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
<p>a) Durchführen von Messungen 100-2'000</p> <p>b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 100-10'000</p> <p>⁸ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998[SR 814.680.] und den die Abfallwirtschaft betreffenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009[BGS 712.15.] sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <p>a) Genehmigung von Pflichtenheften für technische Untersuchungen 200-10'000</p> <p>b) Begleitung von Voruntersuchungen 200-30'000</p> <p>c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen 200-50'000</p> <p>d) Erlass einer Verfügung 200-30'000</p> <p>e) Erteilung von Auskünften 200-10'000</p> <p>⁹ Die Gebühren für Tätigkeiten nach der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) vom 1. Juli 1998[SR 814.12.] betragen 200-30'000 Franken.</p> <p>¹⁰ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) vom 9. Mai 2012[SR 814.912.] in geschlossenen Systemen und der eidgenössischen Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008[SR 814.911.] sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <p>a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung 300-10'000</p> <p>b) Erhebung und Untersuchung von Proben 300-10'000</p> <p>¹¹ Für Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999[SR 814.710.] sind folgende Gebühren geschuldet:</p> <p>a) Überprüfung der Berechnungsgrundlagen 200-2'000</p>	

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
b) Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes 100-1'000 c) Verfassen spezieller Berichte 200-1'000 d) Ausnahmegewilligungen 200-2'000	
§ 135 Hundehaltung ¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006[BGS 614.71.] betragen: a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) 200-3'000 b) Anordnung von Massnahmen (§ 5) 100-1'500 c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11) 40 d) Mahngebühr pro Mahnung 50	c) Kennzeichnungskontrolle (§ 11) 40
	II.
	Der Erlass Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert: <i>§ 44^{bis} Abs. 2 (aufgehoben)</i> <i>² Aufgehoben.</i>
	III.
	Der Erlass Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 ²⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.
	IV.

¹⁾ BGS [614.62.](#)

²⁾ BGS [615.11.](#)

Beschlussesentwurf 1 (ohne Änderungen)	Beschlussesentwurf 2 (mit Änderungen)
	Dieser Tarif tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Er ist auf alle an diesem Datum hängigen Geschäfte anzuwenden.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär